

# STADT LAMPERTHEIM

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2022/118 1. Ergänzung**

Produkt:	02.02.01.
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Ralf Müller
Datum:	26.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	02.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.06.2022	

### **Besetzung Ortsgericht Lampertheim I; Benennung des Ortsgerichtsvorstehers**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Michael Wagner als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Lampertheim I mit Wirkung zum 01.07.2022 zu benennen**

#### **Sachdarstellung:**

Der Ortsgerichtsvorsteher Werner Hahl hat aus gesundheitlichen Gründen um die Entpflichtung vom Amt gebeten. Der Direktor des Amtsgerichts Lampertheim hat diesem Antrag am 15.12.2021 entsprochen und gebeten, die erforderlichen Neuwahlen in die Wege zu leiten und die gewählte Person zur Ernennung mitzuteilen.

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Sie nehmen gesetzlich bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens wahr. Nach den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Das Ortsgericht Lampertheim I umfasst als Zuständigkeitsbereich die Kernstadt sowie die Stadtteile Neuschloß und Hüttenfeld.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können sowohl vom Magistrat als auch aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Aus dem Bereich der Verwaltung können leider keine Personen vorgeschlagen werden. Persönlich und fachlich geeignete Mitarbeitende haben ihren Wohnsitz nicht in Lampertheim, planen

einen Wohnsitzwechsel, sind aufgabenüberlastet, haben keine zeitlichen Spielräume oder allgemein kein Interesse an der Aufgabenwahrnehmung.

Im Nachgang zu einer Sitzung des Präsidiums am 01.02.2022 fand am 04.03.2022 ein Sondierungsgespräch mit dem interessierten **Oberamtsrat Michael Wagner** statt, bei dem Aufgaben und organisatorische Einzelheiten (Büro, Sprechstunden, Arbeitsmaterial etc.) besprochen wurden. Nach notwendiger Rücksprache mit seinem Dienstherrn hat Herr Wagner am 06.04.2022 sein Interesse an der Übernahme der Aufgabe signalisiert.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, Herrn Michael Wagner, Jahrgang 1971, wohnhaft in Lampertheim, als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Lampertheim I zu benennen.

Herr Wagner erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und ist mit der Berufung einverstanden.

Die städtischen Gremien werden um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Fachbereich 10

gesehen:

gez. S t ö r m e r

**Ralf Müller**  
 Fachbereichsleitung

**Gottfried Störmer**  
 Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden		

<p>( )</p>	<p>Haushaltsjahren                  Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-                  jahren, bestehend aus                  Personalaufwendungen                  Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen                  Finanzierungsaufwendungen                  Sonstige Aufwendungen</p>	<p>EUR                  EUR                  EUR                  EUR</p>
<p>5. ( )</p>	<p>Keine finanziellen Auswirkungen</p>	
<p>Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.</p>		